

Satzung über die Benutzungsordnung für den Bürgersaal des Bürgerhauses Dörnach

Aufgrund von § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) und deren Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 28.06.2017 folgende Satzung erlassen, in Kraft getreten am 30.06.2017.

§ 1 Grundsätzliches

Der Bürgersaal des Bürgerhauses Dörnach und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Pliezhausen. Die Räume werden auf schriftlichen Antrag für private und öffentliche Veranstaltungen nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen diesen Veranstaltern überlassen. Für Veranstaltungen politischen Inhalts stehen die Räume nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Pliezhausen wendet erhebliche Mittel auf, um der Bevölkerung ihre Einrichtungen zur Verfügung stellen zu können.

Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern und Besuchern, dass sie die Gebäude mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumen des Bürgerhauses Dörnach einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten. Beauftragte der Gemeinde sind die jeweils zuständigen Hausmeister oder deren Stellvertreter.

§ 2 Überlassung

- (1) Zuständig für die Überlassung ist die Gemeindeverwaltung. In Zweifelsfällen wird die Entscheidung des Ortschaftsrates Dörnach eingeholt.
- (2) Für die Überlassung muss auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen können über diese Benutzungsordnung hinausgehen.

§ 3 Antrag auf Einzelüberlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung muss mindestens 6 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeindeverwaltung eingehen. In dem Antrag müssen Dauer und Art der Nutzung und der verantwortliche Veranstalter enthalten sein.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor.
Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Gemeindeverwaltung erteilt ist.

- (3) Die Gemeindeverwaltung ist jederzeit berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, öffentliche Notstände oder sonstige, unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erforderlich machen. Ein Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (4) Fällt eine angemeldete Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können von der Gemeinde Pliezhäuser Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Bereitstellung der Räume

- (1) Vor Beginn der Veranstaltung werden vom Beauftragten der Gemeindeverwaltung die Räume sowie das Kleininventar der Küche dem Veranstaltungsleiter übergeben. Diese gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine Endabnahme durchgeführt. Fehlende oder beschädigte Teile werden dem Veranstaltungsleiter von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Auf- und Abstuhlung bei sämtlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Spätestens am Tage nach der Veranstaltung sind der Bürgersaal und die Küche besenrein (das benutzte Geschirr ist zu spülen), sowie die Sanitärräume nass gereinigt zu übergeben.

§ 5 Benutzung der Räume

- (1) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzer haben das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (3) Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe ist im und um das Gebäude ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten. Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind spätestens ab 22.00 Uhr zu schließen. Bei Veranstaltungen darf Musik über Zimmerlautstärke nur bis 2.00 Uhr gespielt werden. Die Veranstaltungen enden spätestens um 3.00 Uhr. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu eigenen Zwecken außerhalb der Silvesternacht wird nicht gestattet.
- (4) Das Rauchen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter oder Benutzer sein besonderes Augenmerk zu richten. Im Einzelfall werden bei kulturellen Veranstaltungen im Außenbereich entsprechende Aschenbecher aufgestellt.
- (5) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung verantwortlich.
- (6) Der Spielplatz des Kindergartens darf nicht mitbenutzt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Pliezhausen überlässt dem Nutzer die Räume und deren Nebeneinrichtungen und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Im Zusammenhang mit der Benutzung stehen auch z.B. Proben, Vorbereitung und Aufräumarbeiten sowie Parkbereiche, die von Besuchern oder sonstigen Dritten genutzt werden.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Zur Deckung der Bewirtschaftungskosten des Bürgersaals Dörnach (Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasser, etc.) wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist in der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Pliezhausen sowie des Bürgersaals in Dörnach" festgelegt.
- (3) Die Nutzungsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung fällig und an die Gemeindeverwaltung zu zahlen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist verboten,
 1. Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
 2. Die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder in einer anderen Art zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen jeglicher Art im oder am Gebäude.
 3. Werbung von Unternehmen weder im noch am Gebäude sowie auf dem gesamten Grundstück zu betreiben.
 4. Gegenstände in die Toiletten oder Pissoirs zu werfen.
 5. Hunde oder andere Tiere in das Bürgerhaus mitzubringen.
 6. Motor- oder Fahrräder im Gebäude oder an dessen Außenwänden abzustellen.
 7. Knallkörper und Wunderkerzen abzubrennen.
 8. auf den Tischen und Stühlen zu stehen.
- (2) Alle während einer Veranstaltung verursachten Beschädigungen im oder am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen werden dem jeweiligen Veranstalter schriftlich mitgeteilt und von der Gemeindeverwaltung auf dessen Kosten beseitigt. Eine Beauftragung Dritter ist möglich.
- (3) Für sämtliche Handlungen oder Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Veranstalter. Er hat notfalls für Ordnung zu sorgen. Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung des Bürgerhauses im Gebäude anwesend zu sein.
- (4) Die technischen Anlagen, insbesondere die Heizungs- und Lüftungsanlagen, dürfen nur durch einen Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 9 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

- (1) Der Gemeinde Pliezhausen steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe des Bürgersaales und seiner Nebenräume zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Pliezhausen sind ausgeschlossen.
- (2) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Nutzungsordnung oder der vom Beauftragten der Gemeindeverwaltung getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen bleiben vorbehalten.
- (3) Der Gemeinde steht ebenfalls das Recht zu, bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 250 EUR zu erheben.
- (4) Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer oder Veranstalter haftet für den durch den Verzug eventuell entstehenden Schaden.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Bei Rücktritt vom Vertrag durch die Gemeindeverwaltung gilt § 3 Abs. 3
- (2) Der Vertragsnehmer kann jederzeit von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. Ist die Zahlung eines Entgeltes vereinbart, gilt § 3 Abs. 4.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind bei der Ortsverwaltung in Dörnach abzugeben, die sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 12 Gefährdung und Haftung

Die Benutzung des Bürgersaales und seiner Nebenanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinde Pliezhausen überlässt die Räumlichkeiten ohne jegliche Gewährleistung. Im Übrigen wird auf § 6 verwiesen.

§ 13 Zutritt bei Veranstaltungen

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zum Bürgersaal und seinen Nebenräumen auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und unentgeltlich zu gewähren.

§ 14 Unterbringung von Geräten

Im Überlassungsvertrag kann dem Vertragsnehmer das Recht eingeräumt werden, eigenes Gerät, Geräteschränke, Kisten oder sonstiges Mobiliar in den Räumen unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Vertragsnehmers zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für sie keine Haftung. Nach der Veranstaltung sind die Gegenstände unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 15

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung:
Pliezhausen, den 28.06.2017

gez.
Christof Dold
Bürgermeister